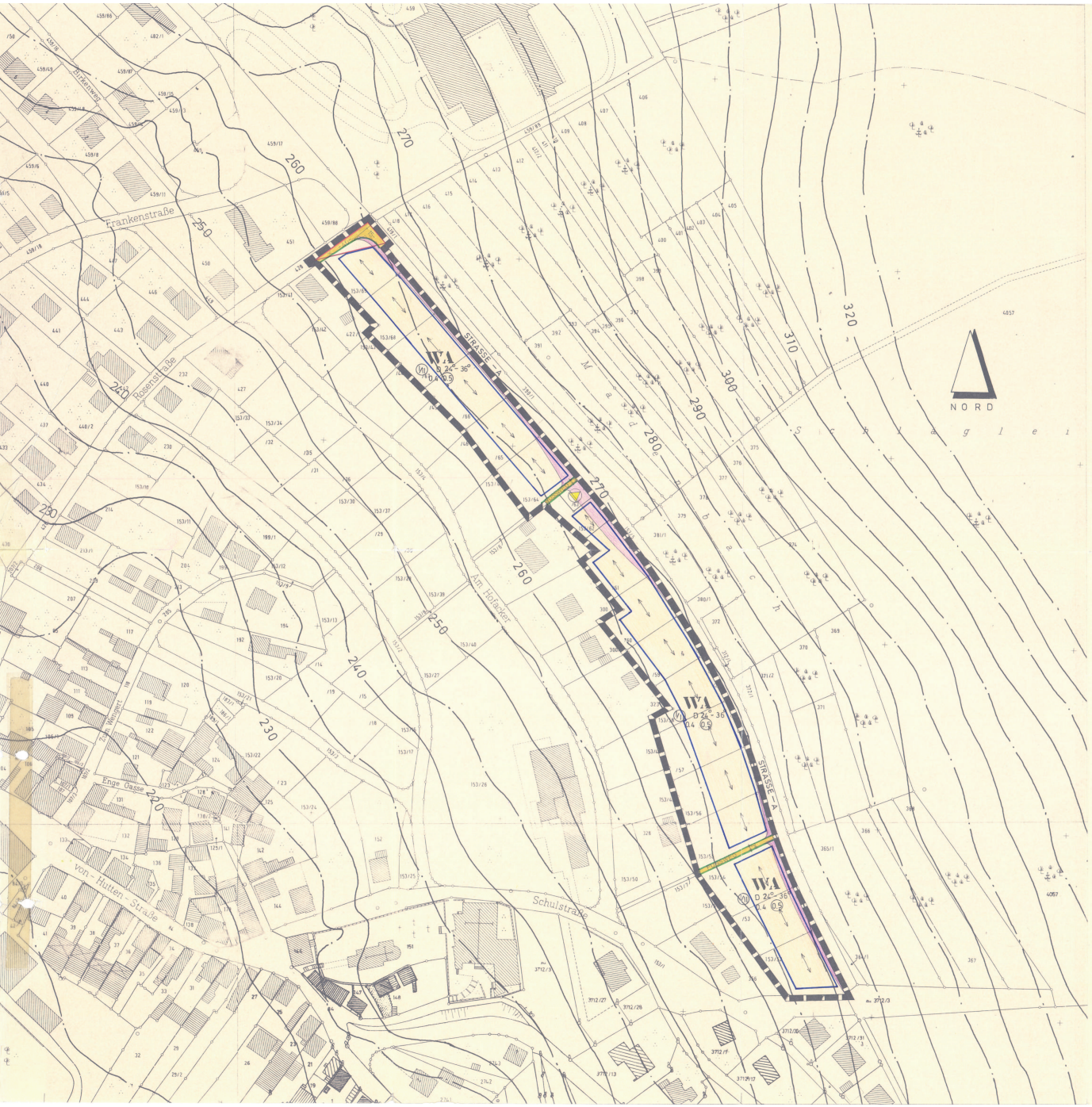

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Sichtflächen die von Bebauung oder Bewuchs über o,8o m über OK-Straße freizuhalten sind

Für den Straßenbau erforderl. Flächen für Aufschüttungen und Böschungen

Fläche für Versorgungsanlage (Umformerstation) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 BBauG)

Zwingend: Erd- und Untergeschoß mit Satteldach Dachneigung 24°-36°, Traufhöhe talseits max. 6,5o m, bergseits max. 3,5o m

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

24°-36° Dachneigung

0.4 Grundflächenzahl

0.5 Geschoßflächenzahl

Firstrichtung

Öffentl. Verkehrsflächen

1.2 Für die Hinweise

Vorh. Wohngebäude

Vorh. Nebengebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

Höhenschichtlinien

153/56 Flurstücksnummern

1.3. Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer in einer Entfernung von weniger als 1oo m vom Wald eine Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Forststrafgesetz).

1.3.2 Wer Bodenaltertümer auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehördenbeim LRA Bad Kissingen oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 und 9 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes des Marktes Bad Bocklet für das Gebiet "Madenbach" in Bad Bocklet in der Fassung vom 3o.8.1971.

2.2 Für die im Geltungsbereich gepl. Wohnhäuser wird wahlweise Walm- oder Satteldach zugelassen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG vom 21. DEZ. 1979 bis 21. JAN. 1980 im Rathaus in Bad Bocklet öffentlich ausgelegt.

Bad Bocklet, den 3. MRZ. 1980

Bürgermeister

Der Markt Bad Bocklet hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 12. FEB. 1980 den Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Bad Bocklet, den 3. MRZ. 1980

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Kissingen. Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 10.04.80 Nr. 400 - 610 gem. §§ 11,147 Abs. 3 BBauG i.V.m.§ 3 der Delegations-Vo. vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F.d.VO. vom 04.07.78 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Bad Kissingen, 11.04.80
Landratsamt
i. A.
Fleischer, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 20.2.1981 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 60 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in dem Rathaus in Bad Bocklet während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Bad Bocklet, den 26. Feb. 1981

1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.1 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DES MARKTES BAD BOCKLET LDKR. BAD KISSINGEN FÜR DAS GEBIET „MADENBACH" M. 1:1000

AUFGESTELLT
OERLENBACH DEN 7.12.1979

DER ARCHITEKT

architektur büro
michael oberhofer partner
6735 oerlenbach, bernstr. 5
telefon 09725/9435